

15.08.2023

Kommentierung zum Rücktritt von semesterbegleitenden Prüfungsleistungen

Lehrveranstaltungen mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen (Referate (R), Hausarbeiten (H), Berichte (B), sonstige schriftliche und praktische Arbeiten (SP)) sind auf einen planbaren und verlässlichen Ablauf angewiesen.

§22, 1 SPO BA AT bzw. §19, 1 SPO MA AT erlauben Studierenden den Rücktritt von nicht terminierten Prüfungsleistungen mit schriftlicher Rücktrittserklärung **bis unmittelbar vor** Prüfungsbeginn.

Zu beachten ist, dass bei den oben genannten Prüfungsformen der **Prüfungsbeginn zum Zeitpunkt der Ausgabe** des zu bearbeitenden Themas/der Aufgabe an die Studierenden erfolgt. Die zwischen Ausgabe und Ablieferung der Leistung liegenden Arbeitsschritte sind notwendiger Bestandteil dieser Prüfungsleistung (wie z.B. Literaturrecherche, Verfassen von Texten, Durchführen von Interviews etc.).

Die Ausgabe und Annahme des zu bearbeitenden Themas/der Aufgabe erfolgt bis **spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn**. Nach Annahme des Themas/der Aufgabe treten die Studierenden verbindlich zu dieser Prüfungsleistung an. Ein freiwilliges Rücktrittsrecht besteht ab dem Zeitpunkt der Annahme des Themas/der Aufgabe nicht mehr. Sollte die vereinbarte Prüfungsfrist nicht eingehalten werden können, ist dies rechtzeitig der Prüferin bzw. dem Prüfer anzuzeigen, zu begründen und ggf. ein Attest oder Nachweise vorzulegen. Erfolgt das Nichtbringen der Leistung bzw. eine Fristüberschreitung aus Gründen, die Studierende SELBST zu vertreten haben, zieht dies ein Nichtbestanden nach sich. Über die Gewährung eines Ersatztermins noch im jeweils laufenden Semester entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer.